OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752810/2/KHa

Datum:
Linz, 22. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der R R Gesellschaft m.b.H., vertreten durch B Steuerberatung GmbH, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 11. Oktober 2022, GZ: BHGMSanR-2022-292108/3-AM, betreffend Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpiG 1950)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. Oktober 2022, GZ: BHGMSanR-2022-292108/3-AM, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz für den Arbeitnehmer A B (gemeint wohl: Berger), geboren am x, in der Höhe von 1.957,37 Euro abgewiesen.

Inhaltlich führte die belangte Behörde aus, dass die Beschwerdeführerin am 15. Juni 2022 (Mittwoch) um 14:12 Uhr einen Antrag auf Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz gestellt habe. Die behördliche Absonderung des Mitarbeiters der Beschwerdeführerin sei jedoch mit 15. März 2022 aufgehoben gewesen. Der Antrag hätte somit spätestens am 15. Juni 2022 während der Amtsstunden (Mittwoch 7:00 bis 13:00 Uhr) bei der belangten Behörde einlangen müssen. Da der Antrag von der Beschwerdeführerin am 15. Juni 2022 jedoch außerhalb der Amtsstunden an die belangte Behörde übermittelt worden sei, sei dieser erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden am 16. Juni 2022 bei der belangten Behörde eingelangt und daher als verspätet abzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin durch ihren ausgewiesenen Vertreter mit Eingabe vom 24. Oktober 2022 Beschwerde. Begründend wird darin ausgeführt, dass der Anspruch auf Vergütung mittels des von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten und rund um die Uhr freigeschalteten Online-Portals mittels dortigen Online-Formulars am 15. Juni 2022 um 14:12:27 Uhr geltend gemacht worden sei. Ein Hinweis darauf, dass das Online-Portal nur innerhalb der Amtszeiten der belangten Behörde benutzt werden könne, sei nicht enthalten, ebenso wenig wie ein Hinweis, dass ein Online-Formular nur während der Amtsstunden fristgerecht einzureichen sei. Da die Frist somit um 24 Uhr ende, sei der Antrag unter Hinweis auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 26. Juni 2000, B460/00 ua fristgerecht eingebracht worden. Die Abweisung des Vergütungsantrages sei daher zu Unrecht erfolgt.

I.3. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerdeschrift.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Festgehalten wird, dass im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis der Dienstnehmer der Beschwerdeführerin aufgrund eines Irrtums als „A B“ und nicht als „A B“ bezeichnet wurde. Aus den weiteren Ausführungen im Straferkenntnis sowie aus dem Behördenakt geht jedoch eindeutig hervor, dass es sich beim abgesonderten Dienstnehmer um A B handelt. Dies wurde im folgenden Sachverhalt nunmehr richtig gestellt.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 18. März 2022, GZ: BHGMSanR-2022-292108/1, wurde der Dienstnehmer der Beschwerdeführerin, A B, zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit „COVID-19“ (2019 neuartiges Coronavirus/SARS-CoV2) ab 9. März 2022 bis zum Ablauf des 16. März 2022 behördlich gemäß §§ 7, 17 Epidemiegesetz abgesondert.

Bereits im Absonderungsbescheid wurde darauf hingewiesen, dass die Absonderung vorzeitig und automatisch unter der Voraussetzung des Vorliegens eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 (negativer PCR-Test oder positiver PCR-Test mit einem Ct-Wert über 30), frühestens jedoch mit Ablauf des 5. Tages nach Symptombeginn bzw. (wenn unklar) nach Probenahme mit labordiagnostischem Erstnachweis des Erregers.

Ein beim Dienstnehmer der Beschwerdeführerin durchgeführter PCR-Test ergab ein Testergebnis mit einem Ct-Wert über 30. Mit SMS der belangten Behörde vom 15. März 2022, 10:04 Uhr wurde der Dienstnehmer der Beschwerdeführerin über das Testergebnis informiert und die Quarantäne mit sofortiger Wirkung am 15. März 2022, 10:04 Uhr beendet.

II.2. Im Wege des Online-Portals der belangten Behörde übermittelte die Beschwerdeführerin am 15. Juni 2022 um 14:12:27 Uhr mittels Online-Formular den Antrag auf Zuerkennung einer Vergütung für Entgeltfortzahlung gemäß § 32 Epidemiegesetz für die Absonderung des Dienstnehmers A B im Absonderungszeitraum 9. März 2022 bis 15. März 2022 im Betrag von 1.957,37 Euro.

II.3. Die Amtsstunden der belangten Behörde sind bzw. waren zum Zeitpunkt der Übermittlung des Antrags auf Vergütung am 15. Juni 2022 wie folgt festgelegt:

Montag 7:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 17.00 Uhr
Dienstag 7:30 – 17:00 Uhr
Mittwoch 7:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag 7:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 17:00 Uhr
Freitag 7:00 – 12:30 Uhr

Die belangte Behörde hat ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme von Anbringen (Eingaben), die im Wege des elektronischen Verkehrs (auch über Online-Formulare) außerhalb der Amtsstunden eingebracht werden, auf ihrer Homepage (Kundmachung der belangten Behörde gemäß §§ 13, 41 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und §§ 85 Abs. 3, 86b Bundesabgabenordnung vom 5. Februar 2020, GZ: BHGMIT-2019-525014/23-SW) wie folgt zum Ausdruck gebracht:

„Für alle anderen Anbringen (Eingaben), die im Wege des elektronischen Verkehrs eingebracht werden, gilt, dass die Empfangsgeräte auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit sind, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen (Eingaben), die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen (Eingaben) auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.“

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten und ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Unstrittig ist somit die Dauer der Absonderung des Dienstnehmers der Beschwerdeführerin, insbesondere auch die Beendigung der Absonderung mit 15. März 2022, 10:04 Uhr sowie die Übermittlung des Vergütungsantrages an die belangte Behörde über das Online-Portal am 15. Juni 2022 um 14:12:27 Uhr.

III.2. Die Amtsstunden der belangten Behörde und die Tatsache, dass diese die Empfangsgeräte zwar auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit hält, sie aber außerhalb derselben nicht betreut, finden sich auf der Homepage der belangten Behörde (Kundmachung vom 5. Februar 2020, GZ: BHGMIT-2019-525014/23SW, abrufbar unter https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente_BH_GM/BHGM_KDM_KUNDMACHUNG_AVG_10022020.pdf) .

Zu diesen Informationen gelangt man sehr einfach durch Eingabe des Suchbegriffes „Amtsstunden“ auf der Homepage der belangten Behörde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

IV.1.1. Die relevanten Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. 186/1950 idF. BGBl I Nr. 21/2022, lauten auszugsweise:

„Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder

[...]

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.
[...]

(5) Fristgerecht eingebrachte Anträge auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 dürfen während eines anhängigen Verfahrens auch nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 und 2 zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Grundlage einer nach § 32 Abs. 6 erlassenen Verordnung der Höhe nach ausgedehnt werden.

(6) Der Anspruch auf Vergütung von Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) gemäß § 32 Abs. 3, der sich auf bis 30.09.2021 aufgehobene behördliche Maßnahmen bezieht, kann unbeschadet bereits eingetretener Rechtskraft bis 30.09.2022 geltend gemacht werden.
[...]“

IV.1.2. § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 57/2018, lautet wie folgt:

„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.
[...]

(5) Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.
[...]“

IV.2. Zur Antragsfrist gemäß Epidemiegesetz sowie zur allgemeinen Regelung die Amtsstunden einer Behörde betreffend:

IV.2.1. Gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 iVm. § 36 Abs. 1 lit. i Epidemiegesetz ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung aus dem Bundesschatz zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 leg. cit. abgesondert wurden und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist. Nach § 32 Abs. 2 Epidemiegesetz ist die Vergütung für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 par. cit. genannten behördlichen Verfügung umfasst ist. Gemäß § 32 Abs. 3 Epidemiegesetz ist die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG), BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über.

Gemäß § 33 Epidemiegesetz 1950 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 leg. cit. binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Gemäß § 49 Abs. 1 Epidemiegesetz ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, abweichend von § 33 leg. cit. binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

Bei den in den §§ 33 und 49 Abs. 1 Epidemiegesetz normierten Fristen handelt es sich um materiellrechtliche Fallfristen (vgl. VwGH 24.06.2021, Ra 2021/09/0094; VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061), innerhalb derer ein materiellrechtlicher Anspruch bei sonstigem Verlust des diesem zugrundeliegenden Rechts geltend gemacht werden muss. Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentgangs gehen daher insoweit verloren, als sie nicht vor Fristablauf geltend gemacht werden. Ausnahmen bestehen lediglich gemäß § 49 Abs. 5 und Abs. 6 Epidemiegesetz, wonach fristgerecht eingebrachte Vergütungsanträge gemäß § 32 leg. cit. während eines anhängigen Verfahrens auch nach Ablauf der Frist gemäß § 49 Abs. 1 Epidemiegesetz zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Grundlage einer nach § 32 Abs. 6 leg. cit. erlassenen Verordnung der Höhe nach ausgedehnt werden dürfen (§ 49 Abs. 5 Epidemiegesetz) und wonach der Anspruch auf Vergütung von Sonderzahlungen gemäß § 32 Abs. 3 leg. cit., der sich auf bis 30. September 2021 aufgehobene behördliche Maßnahmen bezieht, unbeschadet

bereits eingetretener Rechtskraft bis 30. September 2022 geltend gemacht werden kann (§ 49 Abs. 6 Epidemiegesetz).

IV.2.2. Gemäß § 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) können Anträge bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Anbringen, die an eine Frist gebunden sind, sind schriftlich einzubringen. Sind für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen, können schriftliche Anbringen der Behörde gemäß Abs. 2 par. cit. auch per E-Mail übermittelt werden. Gemäß Abs. 5 par. cit. ist die Behörde allerdings nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten. Bringt sie ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der Amtsstunden durch entsprechende Erklärungen zum Ausdruck, gelten elektronische Anbringen auch dann, wenn sie bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt – mit Wiederbeginn der Amtsstunden – als eingebracht (vgl. dazu etwa VwGH 06.06.2019, Ra 2019/02/0037; 27.03.2019, Ro 2017/10/0025; 23.10.2018, Ra 2018/06/0110; 15.03.2018, Ra 2018/08/0021; 23.05.2012, 2012/08/0102).

IV.3. Zur Antragstellung im vorliegenden Sachverhalt.

IV.3.1. Wie auch von der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde zu Recht dargestellt und insbesondere auch im Vergütungsantrag angegeben, endete die Absonderung des verfahrensgegenständlichen Dienstnehmers der Beschwerdeführerin am 15. März 2022, da die Absonderung von der belangten Behörde mit Wirkung 15. März 2022, 10:04 Uhr aufgehoben wurde. Auch die dreimonatige Frist zur Geltendmachung des Vergütungsanspruchs gemäß §§ 33, 49 Abs. 1 Epidemiegesetz begann somit mit diesem Tag (Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen) zu laufen. Der Vergütungsantrag wäre daher spätestens am 15. Juni 2022 bei der belangten Behörde einzubringen gewesen.

Wie festgestellt und entsprechend auf der Homepage der belangten Behörde für jedermann frei zugänglich kundgemacht, enden die Amtsstunden der belangten Behörde an einem Mittwoch jeweils um 13:00 Uhr. Der Antrag der Beschwerdeführerin gelangte zwar am Mittwoch, 15. Juni 2022, um 14:12:27 Uhr in den elektronischen Verfügungsbereich der belangten Behörde (durch Übermittlung im Online-Portal der belangten Behörde); da sich auf der Homepage der belangten Behörde jedoch ein Hinweis auf die zeitliche Beschränkung der Entgegennahme elektronischer Anbringen befindet und die belangte Behörde damit im Sinne des § 13 Abs. 5 AVG hinreichend klar zum Ausdruck brachte, dass sie nur innerhalb der Amtsstunden bereit ist, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen, galt der Vergütungsantrag der Beschwerdeführerin erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden am Donnerstag, 16. Juni 2022 als eingebracht und

eingelangt. Diese Ausführungen gelten gemäß der eindeutigen Formulierung der belangten Behörde in der Kundmachung zu den Öffnungszeiten vom 5. Februar 2020 auch Anbringen (Eingaben), die über das Internet im Wege von Online-Formularen übermittelt werden.

Die dreimonatige Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 Epidemiegesetz wurde damit versäumt. Die belangte Behörde wies den verspäteten Antrag der Beschwerdeführerin wegen Versäumung der materiellrechtlichen Fallfrist des § 49 Abs. 1 Epidemiegesetz daher zu Recht ab.

IV.3.2. Zum Verweis der Beschwerde auf die zitierte Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (Entscheidung vom 26. Juni 2000, GZ: B460/00, B1280/00, B1682/00, B1153/00, B2385/00, B1080/01, B1267/01) ist auszuführen, dass es (insbesondere auch aufgrund der von der Beschwerdeführerin zitierten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes) zu einer eindeutigen gesetzlichen Regelung dieser Thematik im § 13 Abs. 5 AVG gekommen ist. Die in der Beschwerde zitierte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes bezieht sich somit nicht auf die nunmehr geltende Regelung des § 13 Abs. 5 AVG (ausführlich dazu sowie zur Entwicklung der Regelung des § 13 Abs. 5 AVG: *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13 [Stand: 1.1.2014, rdb.at] Rz 34ff).

In diesem Zusammenhang sei an dieser Stelle festgehalten, dass Beschränkungen für außerhalb der Amtsstunden einlangende elektronische Anbringen gemäß § 13 Abs. 5 AVG keine unverhältnismäßige Erschwerung des Zugangs zum Rechtsschutz darstellen. Durch die Kundmachung im Internet ist sichergestellt, dass sich die Parteien über die Voraussetzungen für ein rechtzeitiges Einlangen ihrer Anbringen umfassend informieren können. Dass auch eine Pflicht für rechtsunkundige, unvertretene Parteien besteht, sich derartige Informationen zu beschaffen, hat der Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Irrtümern in Wiedereinsetzungsverfahren bereits wiederholt dargelegt (VwGH 23.01.2018, Ra 2017/05/0296). Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 AVG käme bei Versäumung der Fristen gemäß §§ 33 und 49 Abs. 1 Epidemiegesetz aber ohnehin nicht in Betracht, weil materiellrechtliche Fristen – von gesetzlich besonders geregelten Fällen abgesehen – nicht restituierbar sind.

IV.3.3. Aus den genannten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im Beschwerdefall keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung

zukommt. Die zu lösenden Rechtsfragen konnten aufgrund der eindeutigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 und des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) sowie aufgrund der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs beantwortet werden. Auch sonstige Gründe für das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegen nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas